



Änderungen der AVBayKiBiG zum 01.01.2017



Anstellungsschlüssel Fachkraftquote

Rechtliche Einordnung

Grundnorm § 26 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG

Ausnahmetatbestand § 17 Abs. 4 Satz 2 und 3 AVBayKiBiG



Anstellungsschlüssel Fachkraftquote

§ 26 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG

Förderrelevante Änderungen werden, soweit in dieser Verordnung keine anderen Regelungen getroffen sind, ab Beginn des Kalendermonats berücksichtigt, in dem sie eintreten.

§ 17 Abs. 4 Satz 2 und 3 AVBayKiBiG

Soweit pädagogisches Personal **über einen Zeitraum von 42 Kalendertagen aufeinanderfolgend** keine Arbeitsleistung erbringt, bleibt die bisherige arbeitsvertragliche Arbeitszeit **ab Beginn des nächstfolgenden Kalendermonats** unberücksichtigt. Satz 2 gilt nicht, wenn im laufenden oder nächstfolgenden Kalendermonat die Arbeit im Umfang von mindestens der Hälfte der im Kalendermonat arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitstage wieder aufgenommen oder Personal **im erforderlichen Umfang neu** eingestellt wird.



Anstellungsschlüssel Fachkraftquote

Rechtsfolgen:

- Die Fehlzeitenregelung entfällt.
- Bei Ausfallszeiten des Personals, die länger als sechs Wochen andauern, wird die arbeitsvertragliche Arbeitszeit der betreffenden Kräfte mit Beginn des folgenden Kalendermonats aus den Ist-Monatsdaten gelöscht.
- Dies gilt in gleicher Weise bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses.



Anstellungsschlüssel Fachkraftquote

Konsequenzen für den Vollzug

Erhebliche Verwaltungsvereinfachung

- keine Erfassung von Abwesenheitszeiten in KiBiG.web
- QS-Datei ist nicht mehr erforderlich
- Keine Kausalitätsprüfung mehr
- Die Härtefallregelung ist entbehrlich
- Träger und Gemeinden erkennen auf den ersten Blick, wenn ein förderschädlicher Sachverhalt vorliegt.



§ 17 Abs. 4 Satz 2

Soweit pädagogisches Personal **über einen Zeitraum von 42 Kalendertagen aufeinanderfolgend** keine Arbeitsleistung erbringt, bleibt die bisherige arbeitsvertragliche Arbeitszeit **ab Beginn des nächstfolgenden Kalendermonats** unberücksichtigt.

Beispiel

Fachkraft F erbringt ab 01.04. keine Arbeitsleistung. Die 42 Tage laufen am 12.05. ab.

F wird ab Juni gelöscht.



§ 17 Abs. 4 Satz 2 in Verb. m. Satz 3 1. Alt.

.....dies gilt nicht, wenn im laufenden oder nächsten Kalendermonat die Arbeit im Umfang von mindestens der Hälfte der im Kalendermonat arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitstage wieder aufgenommen wird

....

1. Abwesende Kraft kommt selbst wieder
2. Abwesende Kraft wird nur temporär ersetzt

Die Kraft bleibt im Bestand (Voraussetzung Hälfte der AT)

Die AT-Regelung gilt nur für den laufenden und den nächstfolgenden KM nach der Abwesenheit, danach wieder § 26 AVBayKiBiG



§ 17 Abs. 4 Satz 3 1. Alternative

Beispiel:

Fachkraft F (40 Wochenstunden) fehlt ab 01.04.. Die 42 Tage laufen am 12.05. ab. Springer S kommt am 28.06. mit 20 Std.

F wird im Juni gelöscht. Ab Juli wird S nach § 17 Abs. 4 Satz 3 1. Alt. mit 20 Std. erfasst.



§ 17 Abs. 4 Satz 2 und 3 2. Alt.

Ausgefallene Kraft wird auf Dauer ersetzt (neuer Arb-V, Versetzung, etc.).

- § 26 Abs. 1 Satz 1 bei alter und neuer Kraft

Ausgefallene Kraft wird auf Dauer aber nicht in erforderlichem Umfang ersetzt

- Es gilt die 42-Tagefrist
- Neue Kraft gem. § 17 Abs. 4 Satz 2 frühestens mit Beginn des nächstfolgenden KM



§ 17 Abs. 4 Satz 3 2. Alt.

Tatbestandsmerkmal:

In erforderlichlichem Umfang

- in zeitlicher Hinsicht (Wochenstunden)
- hinsichtlich Qualifikation
- zeitgleich, d. h. im Kalendermonat des Ausscheidens

Dann § 26 Abs. 1 Satz 1 und nicht § 17 Abs. 4 Satz 2



*§ 17 Abs. 4 Satz 2 und 3 2. Alt.
§ 26 Abs. 1 Satz 1*

Beispiel

F mit 40 Wochenstunden scheidet zum 01.04. aus und wird am 25.04. durch die Neueinstellung von N mit 40 Wochenstunden ersetzt.

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 wird F ab April gelöscht und N ab April eingetragen.



§ 17 Abs. 4 Satz 3 2. Alternative

Beispiel

F (40 Wochenstunden) fehlt ab 01.04.

Sie wird auf Dauer ersetzt. Neueinstellung N (40 Wochenstunden) kommt am 17.05.

F bleibt bis einschließlich Mai eingetragen. Eintrag N ab Juni.

F1 mit 40 Std. fehlt ab 01.04. F2 erhöht ab 28.04. auf Dauer von 35 auf 40 Std.

F1 wird ab Juni gelöscht. Erhöhung von F2 ab Juni



Neueinstellung

Beispiel 1

F scheidet zum 01.04. aus. N kommt am 20.04.

§ 26 Abs. 1: F im April raus – N ab April

Beispiel 2

F scheidet zum 01.04. aus. N kommt am 10.05.

§ 17 Abs. 4 Satz 2: F bis einschl. Mai; N ab Juni

Beispiel 3

F scheidet zum 01.04. aus. N kommt am 20.06.

§ 17 Abs. 4 Satz 2: F bis einschl. Mai; N ab Juni



Neueinstellung schlägt fehl

Beispiel 1

F scheidet zum 01.04. aus. N kommt am 20.04. und geht wieder am 28.04.

§ 26 Abs. 1 Satz 1: F ab April raus – N ab April

§ 17 Abs. 4: 42-Tagefrist gilt ab 28.04. N bis einschließlich Juni.

Gleiches gilt, wenn N die Stelle trotz Arbeitsvertrag nicht antritt.



§ 17 Abs. 4 Satz 4 AVBayKiBiG

Gefördert werden im Bewilligungszeitraum nur Kalendermonate, die im Jahresdurchschnitt den förderrelevanten Anstellungsschlüssel und die Fachkraftquote einhalten.

Rechtsfolgen

- Der Anstellungsschlüssel und die Fachkraftquote werden monatlich festgestellt.
- Förderrelevant ist der **durchschnittliche Jahreswert** von Anstellungsschlüssel und Fachkraftquote im Bewilligungsjahr.
- Kalendermonatliche Abweichungen bleiben unschädlich, solange die Jahresmittelwerte eingehalten sind
- Kein Unterschied, ob Anstellungsschlüssel und Fachkraftquote aufgrund des Ausfalls von Personal oder durch höhere Buchungen nicht eingehalten werden.
- Höhere Planungs- und Finanzierungssicherheit für die Träger



Anstellungsschlüssel Fachkraftquote

Berechnung einer möglichen Förderkürzung

Anstellungsschlüssel:

Von Jan. bis Mai 1:10,5

Von Juni bis Oktober 1:10,7

Von November bis Dezember 1:13,5

1. Schritt

Jahresdurchschnitt: **1:11,08**

Folge: Förderkürzung für November

2. Schritt

Jahresdurchschnitt für 11 Monate ohne November **1:10,86**

Folge: keine Kürzung für Dezember



Anstellungsschlüssel

Fachkraftquote

Umsetzung

- Anstellungsschlüssel und Fachkraftquote werden monatlich berechnet.
- Berechnungsgrundlage sind Buchungsbelege und Arbeitsverträge
- Gefördert werden die Kalendermonate, die bezogen auf das Bewilligungsjahr im Jahresdurchschnitt sowohl den Anstellungsschlüssel nach § 17 Abs. 1 Satz 1 als auch die Fachkraftquote nach Satz 2 erfüllen.



§ 17 Abs. 4 Satz 5 und 6 AVBayKiBiG

Wenn die Aufnahme von Kindern auf Veranlassung des Jugendamts zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung erfolgt und das Staatsministerium zustimmt, wird bei der Berechnung der Jahresdurchschnittswerte eine Überschreitung des Anstellungsschlüssels oder eine Unterschreitung der Fachkraftquote nicht berücksichtigt. § 45 SGB VIII bleibt unberührt.



§ 17 Abs. 4 Satz 5 und 6 AVBayKiBiG

Rechtsfolgen

- Die Vorschrift ersetzt den alten § 17 Abs. 5 Satz 3. Damit entfällt § 17 Abs. 5 AVBayKiBiG alt gänzlich.
- Aufgrund des Wegfalls von Fehlzeiten ist die Härtefallregelung nach § 17 Abs. 6 in Verbindung mit § 24 AVBayKiBiG entbehrlich.



Anstellungsschlüssel Fachkraftquote

Umsetzung

- Wird ein Kind auf Verlassung des Jugendamtes aufgenommen und ist der Anstellungsschlüssel nicht eingehalten, wird der überschrittene Anstellungsschlüssel in den betreffenden Monaten auf 1:11 gesetzt.



§ 26 Abs. 1 Satz 5 AVBayKiBiG *Wechsel des Aufenthaltsorts*

§ 26 Abs. 1 Satz 5 AVBayKiBiG neu

Verbleibt ein Kind in der Einrichtung, wird ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts nach Beginn des Bewilligungszeitraums mit Wirkung ab dem folgenden Kindergartenjahr wirksam; erfolgt der Wechsel nach Beginn des Kindergartenjahres, wird dieser mit Beginn des folgenden Bewilligungsjahres wirksam.



§ 26 Abs. 1 Satz 5 AVBayKiBiG Wechsel des Aufenthaltsorts

Zeitliche Wirkung

Wechsel Aufenthaltsort	alte Gemeinde bis	– neue Gemeinde ab
10/2016	09/2016	10/2016
01/2017	08/2017	09/2017
02/2017	08/2017	09/2017
09/2017	12/2017	01/2018
10/2017	12/2017	01/2018



§ 26 Abs. 1 Satz 5 AVBayKiBiG *Wechsel des Aufenthaltsorts*

Konsequenzen

- Durch die Verschiebung des Zuständigkeitswechsels bei Wohnortwechseln zum nächsten Kindergartenjahr ist eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung bei Trägern und Gemeinden zu erwarten.
- Die Gefahr des Wegfalls der Förderung insbesondere aufgrund der Unkenntnis des Trägers über den Wohnortwechsel während des Kindergartenjahres minimiert sich.
- Aufwändige Überprüfungen des Wohnorts der Eltern und erforderliche Korrekturen bei der Bewilligung der kindbezogenen Förderung erübrigen sich weitgehend.